



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 08/ 2006 - 13. Jahrgang

21. August 2006

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Ehrenamtliche Wahlhelfer für die Landtagswahl am 17. September 2006 gesucht
- ❖ Bekanntmachung der Stadtwahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis u. die Erteilung von Wahlscheinen
- ❖ Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 5. Landtag von Mecklenburg- Vorpommern am 17. September 2006
- ❖ Bekanntmachung über die Durchführung von bodenkundlichen Kartierungsarbeiten
- ❖ Information zur elektronischen Melderegisterauskunft – Belehrung über Widerspruch -
- ❖ Tierseuchenverordnung – Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht gem. § 1Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für bestimmte Gebiete des Landkreises Rügen - Allgemeinverfügung -



Wahlhelfer für die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 17. September 2006 gesucht

Ehrenamtliche Wahlhelfer werden ab sofort von der Stadtverwaltung Sassnitz für die o.g. Wahl gesucht.

Insgesamt sind in Sassnitz sechs Wahlvorstände (Wahllokale) und ein Briefwahllokal mit jeweils 9 Mitgliedern zu besetzen. Ein Wahlvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und 6 Beisitzern zusammen.

Damit die Arbeit in den Wahllokalen bewältigt werden kann, sind möglichst viele fleißige und engagierte Helfer, die ein Ehrenamt am Wahltag in einem der Wahlvorstände übernehmen, notwendig.

Aus diesem Grund ruft die Stadtwahlbehörde der Stadt Sassnitz die Parteien, Wählergruppen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner auf, **am Sonntag, dem 17. September 2006**, ein Ehrenamt in einem Wahlvorstand zu übernehmen.

Wer Interesse hat oder weitere Informationen wünscht, der wende sich bitte an die Stadtwahlbehörde der Stadt Sassnitz, Hauptstr. 33, an Herrn Venz oder Frau Reichardt (Zi. 1.17) persönlich bzw. telefonisch unter 03 83 92-6 83 30 oder unter der e-mail: info@sassnitz.de

D. Holtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Landtag in Mecklenburg-Vorpommern am

Datum
17. September 2006

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Sassnitz

die Wahlbezirke der Stadt

WBZ 001 bis WBZ 006, Briefwahl-WBZ 904

wird in der Zeit vom

Datum
28.08.2006

(20. Tag vor der Wahl)

bis

Datum
01.09.2006

(16. Tag vor der Wahl)

– während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme

Rathaus der Stadt Sassnitz

²⁾

Hauptstraße 33, Einwohnermeldestelle, Zimmer 1.08

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum
01.09.2006

(16. Tag vor der Wahl)

bis

12.00

Uhr, bei der Stadtwahlbehörde ⁴⁾

Anschrift

Stadt Sassnitz, Hauptstraße 33

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
27.08.2006

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis

Nr. und Name
34 Rügen II

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum/Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem

14.08.2006

(34. Tag vor der Wahl)

in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Stadt,

– außerhalb der Stadt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 6 der Landeswahlordnung,

(bis zum

Datum
27.08.2006

)

21. Tag vor der Wahl

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung

(bis zum

Datum
01.09.2006

) versäumt hat, oder

16. Tag vor der Wahl

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 6 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist, oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Datum
15.09.2006

18.00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Stadtwahlwahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Dies gilt auch, wenn der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadtwahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Sassnitz, 21. August 2006

Die Stadtwahlbehörde

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
2) Wenn mehrere Einsichtstellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugestellten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.



Wahlbekanntmachung

1. Am

17. September 2006

findet die Wahl zum

5. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Stadt²⁾ ist in folgende

Anzahl

6

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001

Wahlraum: Rathaus, Hauptstraße 33

Bachpromenade, Bachstraße, Bergstraße, Böttcherstraße, Försterei Hagen, Große Kummstraße, Hafenstraße, Hagenschles Baumhaus, Hauptstraße, Hermann-Bebert-Straße, Johannes-Brahms-Straße, Johanniskirchstraße, Karl-Liebnecht-Ring, Karlstraße, Lindenallee, Marktstraße, Mittelstraße, Mühlenstraße, Radvanstraße, Ringstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenstraße, Rusewase, Schult-Kruse-Straße, Seestraße, Steinbachweg, Stiftstraße, Strandpromenade, Stubbenkammerstraße, Uferstraße, Victoriastraße, Waldhalle, Waldstraße, Walterstraße, Weddingstraße, Werder, Wissower Straße

Wahlbezirk 002

Wahlraum: Ostseegymnasium, Schulstraße 5

An der Hafensbahn, Bahnhofstraße, Billrothstraße, Birkenweg, Crampasblick, Crampasser Straße, Fischersteig, Funkfeuer, Gartenstraße, Merkelstraße, Rügen-Galerie, Schulstraße, Stralsunder Straße, Stubnitzweg, Trelleborger Straße, Waldmeisterstraße

Wahlbezirk 003

Wahlraum: Regionale Schule, Geschwister-Scholl-Straße 8

Am Bahndamm, August-Bebel-Straße, Fischerring, Gerhart-Hauptmann-Ring, Geschwister-Scholl-Straße, Kapitänsweg, Straße der Jugend

Wahlbezirk 004

Wahlraum: Alten- und Pflegeheim, Mukraner Straße 3

Anemonenweg, Blieschow, Dargeliner Straße, Drosevitz, Dubnitz, Gewerbepark Sassnitz, Kiebitzwiese, Klaipedaer Straße, Klocker Ufer, Lanckener Ring, Litauische Straße, Mukran, Mukraner Straße, Neu Mukran, Ostseeblick, Quellweg, Schlossallee, Staphel, Wostevitz, Zu den Hünengräbern, Zur Schmalen Heide

Wahlbezirk 005

Wahlraum: Stadtarchiv, Rügener Ring 52 a

Am Hotting, Hiddenseer Straße, Jasmunder Straße, Lenzer Straße, Mönchguter Straße, Rügener Ring, Wittower Straße

Wahlbezirk 006

Wahlraum: Heizhaus Wärmeversorgung, Rügener Ring 62

Am Hausberg, Am Köhlerberg, Am Lanckener Gutshof, Am Lenzberg, Am Stadtrand, Am Torfmoor, An der Siedlung, Arkonastraße, Birkengrund, Brunnenstraße, Buddenhagen, Buddenhagener Straße, Dargast, Dargaster Straße, Dorfstraße, Drachenberg, Dwasiedener Straße, Granitzer Straße, Klementelvit, Klementelvitzer Weg, Ummanzer Straße, Windberg, Zudarer Straße

Briefwahlbezirk 904

Briefwahlstelle: Rathaus, Hauptstraße 33

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum

Datum

27. August 2006

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk der Stadtwahlbehörde tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses³⁾ für die **Landtagswahl**

um

18.00

Uhr

im

Anschrift

Rathaus, Hauptstraße 33, Zimmer 1.16

zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. **Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern:**

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im Wahlraum zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Wahlschablonen erhalten Blinde oder sehbehinderte Wähler in der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten - Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. in 18106 Rostock, Henrik-Ibsen Straße 20 (Telefon: 03 81-77 89 80).

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 des Landeswahlgesetzes).
7. Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im jeweiligen Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtwahlbehörde

– **für die Landtagswahl**

einen amtlichen gelben Stimmzettel, einen amtlichen grauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Sonnabend, dem 16. September 2006, aus der regulären Leerung zugestellt werden kann. Der persönliche Einwurf des Wahlbriefes am Wahltag im Briefkasten der Gemeindewahlbehörde bis 18:00 Uhr ist ebenfalls möglich.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für die Landtagswahl nach § 14 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Sassnitz, 21. August 2006

Die Stadtwahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
6) Nichtzutreffendes streichen.

❖ ❖ ❖

Bekanntmachung über die Durchführung von bodenkundlichen Kartierungsarbeiten

Das Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern lässt derzeit bodenkundliche Kartierungsarbeiten im Gebiet der amtsfreien Gemeinde Sassnitz Stadt durchführen. Die Arbeiten dienen der Kartierung von Böden für die Bearbeitung der Bodenübersichtskarte 1 : 200.000.

Es handelt sich hierbei um 2 m tiefe Hand-Bohrungen (Bohrdurchmesser 2,5 cm). **Ausgenommen** von diesen Arbeiten **sind** folgende Bereiche: **Ortschaften, Äcker mit Feldfrüchten und Weiden mit Weidevieh.**

Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum **vom 14.08.2006 bis 30.09.2006**. Die Arbeiten werden durch Beauftragte des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

hier: Umweltplan GmbH, Tribseer Damm 2, 18437 Stralsund, Frau Kwasniowski, Tel.: 0 38 31 – 61 08 – 16



Information zur elektronischen Melderegisterauskunft - Belehrung über Widerspruch -

Vom 1. Januar 2007 soll in ganz Mecklenburg-Vorpommern die elektronische Melderegisterauskunft angeboten werden. Das bedeutet, dass zukünftig jeder Bürger auch von seinem heimischen Computer über das Internet Auskünfte über Namen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Anwohner erfragen kann. Behördengänge können mit diesem neuen Verfahren somit vermieden und Bearbeitungszeiten drastisch verkürzt werden.

Konkret erhält ein Anfrager durch die elektronische Melderegisterauskunft folgende Auskünfte über einen Einwohner:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. zuständiges Meldeamt

Hierfür müssen folgende drei Daten über den gesuchten Einwohner bekannt sein:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum oder Anschrift oder Geschlecht

Der Weitergabe dieser Daten kann nach § 34 Absatz 1 a Satz 2 Landesmeldegesetz (LMG) widersprochen werden. Die Daten werden in diesem Fall nicht über das Internet übermittelt.

Die Melderegisterauskunft muss bei der zuständigen Meldebehörde wie bisher schriftlich angefordert werden. Der Widerspruch gegen die elektronische Weitergabe vorgenannter Daten kann bei der zuständigen Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift vor Ort eingelegt werden.

Öffnungszeiten der Einwohnermeldestelle bei der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 33:

Montag, Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr;	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr;	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Sassnitz, 17. August 2006

D. Holtz
Bürgermeister



Tierseuchenverfügung Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel- Aufstallungsverordnung für bestimmte Gebiete des Landkreises Rügen - Allgemeinverfügung -

Gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT28 2006 V1), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2006 (BGBl. I S. 1452) wird durch den Landkreis Rügen, Die Landrätin, nach Fristablauf am 15. August 2006 der als Allgemeinverfügung des Landkreises Rügen bekannt gegebenen Tierseuchenverfügung – Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für bestimmte Gebiete des Landkreises Rügen vom 11. Mai 2006, folgendes verfügt:

1. Im Landkreis Rügen wird folgendes Gebiet festgelegt, in dem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) außerhalb geschlossener Ställe oder

Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung):

Landkreis Rügen **außer** folgende Gebiete:

- gesamte Halbinsel Zudar sowie die Orte Silmenitz, Groß Schoritz, Puddemin, Mellnitz, Üselitz und Tannenort
- die Orte Rugenhof, Ralow, Dußvitz, Mölln, Landow und Bußvitz (westlicher Bereich Gemeinde Dreschwitz)
- die gesamten Gemeinden Ummanz, Gingst, Neuenkirchen, Trent, Schaprode und Insel Hiddensee
- die Orte Zirmoisel, Bubkevitz, Helle, Tetzitz (nordwestlicher Bereich der Gemeinde Rappin)
- die Orte Parchtitz (Hof und Dorf), Gademow und Thesenvitz inklusive Thesenvitz-Ausbau

2. Die Festlegung kann jederzeit vorbehaltlich einer geänderten Tierseuchen- oder Rechtslage ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
3. Bei Verstößen von Geflügelhaltern gegen die mit der Freilandhaltung verbundenen Pflichten kann die Genehmigung zur Freilandhaltung des Geflügels im Einzelfall widerrufen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. August 2006 in Kraft.

Begründung

Die Geflügelpest ist eine hochinfektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Wildvögeln und Hausgeflügel, die schnell seuchenhafte Ausmaße annimmt und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährdet sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Die in der Geflügel-Aufstallungsverordnung vorgegebenen Kriterien für die Genehmigung der Ausnahme von der Pflicht der Geflügelhaltung in geschlossenen Ställen oder Volieren wurden aufgrund aktueller Gegebenheiten (Herbstwildvogelzug, aktuelle Geflügelpestausbüche in Europa/weltweit) erneut bewertet und die zu ergreifenden Maßnahmen mit dieser Verfügung umgesetzt. In Absprache mit ortskundigen Ornithologen erfolgte die Festlegung der in Ziffer 1 aufgeführten Gebietskulisse. Die Geflügelhaltungen, für die eine Genehmigung der Freilandhaltung erteilt werden kann, erfüllen die durch § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung genannten Voraussetzungen.

Diese Geflügelhaltungen liegen nicht:

- in wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs festgelegten Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten oder Kontrollzonen,
- in Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln bzw. rasten oder brüten oder
- in einem Gebiet, in dem sich im Radius von 1000 m um die Geflügelhaltung mindestens 20.000 Stück Geflügel je Quadratkilometer oder im Radius von 3000 m um die Geflügelhaltung mindestens 6.500 Stück Geflügel je Quadratkilometer befinden.

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehaltes erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVBl. M-V S. 106), geändert durch § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. M-V S. 98). Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dieses ist insbesondere dann unerlässlich, wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nachträglich wegfallen, z. B. bei Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs der Geflügelpest. Ebenso kann es im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bei festgestellten Verstößen gegen geltende tierseuchenrechtliche Bestimmungen erforderlich sein, zur Durchsetzung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen, insbesondere zum Schutz vor der Einschleppung oder Verbreitung des Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände, die Genehmigung der Freilandhaltung von Geflügel zu widerrufen.

Hinweise:

Geflügelhalter, die in dem bezeichneten Gebiet ihr Geflügel in Freilandhaltung halten, sind zu folgendem verpflichtet:

1. Die Haltung von Geflügel ist, sofern dieses nicht bereits erfolgt ist, unter Angabe von Name, Anschrift und Standort des Geflügels dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen (Tel.: 03838-806313 oder -806316) anzuzeigen (§ 3 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung).
2. Enten und Gänse sollen zur Früherkennung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
3. Bei alleiniger bzw. räumlich getrennter Haltung der Enten oder Gänse von sonstigem Geflügel sind 60 Tiere bzw. bei Haltung von weniger Enten und Gänse alle Tiere vierteljährlich virologisch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen zu untersuchen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 i. V. m § 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

4. Bei gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen mit sonstigem Geflügel ist jedes verendete Stück sonstiges Geflügel nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen auf das Influenza-A-Virus Subtyp H5 und H7 zu untersuchen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
5. Sofern innerhalb 24 Stunden bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren mindestens drei Tiere bzw. bei einer Bestandsgröße über 100 Tiere mehr als zwei Prozent des Bestandes im Geflügelbestand verenden oder erhebliche Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme zu verzeichnen sind, hat der Besitzer unverzüglich die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
6. Jeder Nachweis des Influenza-A-Virus Subtyp H5 oder H7 ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen mitzuteilen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen auf Verlangen vorzulegen (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
7. Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Geflügelbestand ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rügen anzuzeigen (§ 9 Tierseuchengesetz).
8. Geflügel, das nicht unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf an andere nur abgegeben werden, soweit es vor der Abgabe sieben Tage in einem geschlossenen Stall oder einer Voliere gehalten und längstens vier Tage vor der Abgabe an andere klinisch tierärztlich untersucht sowie bei Enten und Gänsen virologisch mit negativem Ergebnis untersucht wurde (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
9. Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren (§ 2 Geflügelpestschutz-Verordnung).
10. Unabhängig von der Bestandsgröße ist durch den Geflügelhalter gemäß § 1 Abs. 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung insbesondere Folgendes sicherzustellen:
 - Es ist ein Bestandsregister zu führen, in das jeder Zu- und Abgang von Geflügel mit Angabe von Name und Anschrift des bisherigen Besitzers, des Transportunternehmens bzw. des Erwerbers, Datum des Zu- bzw. Abganges, Art des Geflügels sowie die Anzahl der verendeten Tiere unverzüglich einzutragen sind.
 - Unbefugten ist der Zugang zur Geflügelhaltung zu verwehren.
 - Ställe und sonstige Standorte des Geflügels dürfen nur mit separatem Schuhzeug und Schutzkleidung betreten werden. Die Schutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen und zu reinigen.
 - Schadnager sind zu bekämpfen.
11. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind nur mit Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rügen zulässig (§ 3 Geflügelpestschutz-Verordnung).
12. Verstöße gegen diese Bestimmungen können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Tierseuchengesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
13. Für Gebiete, in denen die Freilandhaltung gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht genehmigt werden konnte, besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Haltung des Geflügels in einer Schutzvorrichtung (Voliere) mit nach oben gegen Einträge gesicherten überstehenden dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen einzulegen.

Bergen auf Rügen, 11. August 2006

gez. K. Kassner
Landrätin

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung